

RS AsylGH 2010/5/18 B10 412659-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die derzeitigen Zuwendungen an die Erstbeschwerdeführerin durch ihren Onkel und die Cousins stellen eine klassische Form einer Unterstützung aufgrund einer verwandtschaftlichen (Zweck)Beziehung dar, ohne dass sie für sich alleine bereits als Anhaltspunkte eines besonders stark ausgeprägten Familienlebens mit gewisser Beziehungsintensität zu werten sind.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, familiäre Situation, Intensität

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at